

Kommt jetzt die persönliche Haftung von Geschäftsführern für DSGVO-Verstöße?

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden ist der Geschäftsführer einer GmbH persönlich verantwortlich für einen im Unternehmen begangenen DSGVO-Verstoß. Damit treffen den Geschäftsführer persönlich alle DSGVO-Pflichten, inklusive der Bußgeldrisiken. Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Gericht hatte den Geschäftsführer neben der Gesellschaft ohne nähere Begründung als datenschutzrechtlichen Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO angesehen und ihn und die Gesellschaft zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von 5.000 Euro verurteilt. Die Entscheidung überzeugt nicht, im Gegenteil: Sie ist mehr als fragwürdig. Aber: Die Entscheidung ist rechtskräftig und damit in der Praxis zumindest zu beachten. Sie erhöht damit das persönliche Haftungsrisiko von Geschäftsführern und anderen Leitungsorganen.

Verantwortlichkeit des Geschäftsführers?

Im [Urteil](#) des OLG Dresden (Urteil vom 30.11.2021, Az. 4 U 1158/21) befasste sich das Gericht mit der Haftung einer GmbH und der Haftung des Geschäftsführers wegen eines Datenschutzverstoßes. Der Geschäftsführer hatte rechtswidrig personenbezogene Daten des Klägers durch einen von ihm beauftragten Detektiv verarbeiten lassen.

Den daraufhin dem Kläger zugesprochenen Schadensersatzanspruch stützte das Gericht auf Art. 82 DSGVO. Danach steht Personen, die einen Schaden durch einen Datenschutzrechtsverstoß erlitten haben, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu. Das OLG erkannte jeweils auf einen selbstständigen Verstoß der GmbH und des Geschäftsführers.

Dabei stellte es nicht nur die Verantwortlichkeit der Gesellschaft, sondern – entgegen der bisherigen Rechtspraxis und aller überzeugender Argumente – auch die des Geschäftsführers fest. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit wird bejaht, wenn eine natürliche oder juristische Person allein oder gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden kann. Verantwortlich kann demnach zwar auch eine natürliche Person sein; ist diese aber für eine rechtliche Einheit wie eine GmbH tätig, trifft diese nach bisher ganz herrschender Meinung die Verantwortlichkeit. Das OLG Dresden hat dagegen festgestellt, dies gelte nicht für den Geschäftsführer. Eine Begründung bleibt das Gericht dabei schuldig, in dem Urteil findet sich nicht mehr als die bloße Feststellung.

Ordnungswidrigkeiten: Leitungsorgane als Adressaten

Bekannt ist die Diskussion um die Haftung von Geschäftsführung und anderen Leitungsorganen aus anderem Zusammenhang: Das Ordnungswidrigkeitenrecht sieht dies regelmäßig vor, dann aber nicht als datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit, sondern als für das Unternehmen und dessen Organisation verantwortliche Person. Der Hintergrund: Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten können im rein deutschen Recht nur durch Menschen, nicht aber durch Unternehmen begangen werden. Für ein Unternehmensbußgeld ist immer eine Anknüpfung an das Verhalten einer Leistungsperson notwendig.

Im letzten Jahr beschäftigte sich das LG Berlin in seinem [Beschluss zur Deutsche Wohnen SE](#) mittelbar mit der Frage der Verantwortlichkeit von Leitungsorganen für Datenschutzverstöße (wir berichteten in unserem [Newsletter vom März 2021](#)). Dabei setzte sich das Gericht mit der Frage auseinander, ob juristische Personen bei Verstößen gegen die DSGVO unmittelbar haften und die juristische Person daher auch Betroffene eines Bußgeldverfahrens sein kann oder aber das Verfahren nach den üblichen Vorgaben des deutschen Ordnungswidrigkeitenrechts gegen ein Leitungsorgan gerichtet ist (und gegen die juristische Person nur nachrangig, wegen des Verstoßes des Leitungsorgans, ein Bußgeld verhängt werden kann). Richtet sich das Verfahren wie vom LG Berlin angenommen, gegen das Leitungsorgan, kann das auch zur Verhängung eines Bußgeldes gegen das Leitungsorgan führen. Selbst wenn dies aber

nicht der Fall ist, ist das Leitungsorgan zumindest mit dem gegen das Unternehmen verhängten Bußgeld verknüpft, was den meisten Geschäftsführern, Vorständen usw. höchst unangenehm sein dürfte.

Auch die Ansicht des LG Berlin ist umstritten. Derzeit ist der Fall der Deutsche Wohnen SE beim KG Berlin anhängig, das jüngst Fragen zur Auslegung der DSGVO dem EuGH vorgelegt hat. Über den aktuellen Stand berichten wir in unserem ersten Beitrag in diesem Newsletter.

Folgen für die Praxis

So wenig überzeugend das Urteil des OLG Dresden ist, so ist es in der Praxis nun doch existent (und rechtskräftig). Geschäftsführer und andere Leitungsorgane sollten dies im Blick haben – bei der Implementierung und Umsetzung des Datenschutzmanagements im Unternehmen und beim Abschluss der relevanten Versicherungen. Was Gerichte möglicherweise bestärken kann: Wenn Leistungspersonen eigenmächtig, vorsätzlich und vollkommen selbstständig Entscheidungen treffen, die zu Rechtsverstößen führen. Dann liegt ggf. nach Wertung des Gerichts der Fall nicht anders, als wenn ein Einzelkaufmann für sein Unternehmen eine solche Entscheidung trifft. Dogmatisch und rechtlich bleibt es aber dabei, dass die genannte Entscheidung fragwürdig bleibt.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht
stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de